

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Brugg, 8. Februar 2024

Verantwortlich: Peter Kopp
Dokument: 240208_Stellungnahme_Teilrevision
MWSTV.pdf

Vernehmlassung – Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) begrüsst im Grundsatz die geplanten Erleichterungen in der neuen Mehrwertsteuerverordnung.

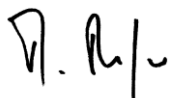
Bei der grundlegenden Überarbeitung von der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode sind wir in folgenden Punkten nicht einverstanden:

- Bis anhin erfolgten beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode keine Korrekturen, sofern nicht auch die Abrechnungsart (vereinbart/vereinnahmt) geändert wurde. In der bevorstehenden MWSTV-Revision ist eine Korrektur vorgesehen. Diese Anpassung hat für die betroffenen Betriebe eine wettbewerbseinschränkende Wirkung.
- Ebenfalls ist im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens "Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung" nicht klar ersichtlich, was für jene Steuerpflichtige nach Inkrafttreten der Verordnung gilt, welche die Vorsteuern im Rahmen der effektiven Abrechnungsmethode früher einmal geltend gemacht hatten und mittlerweile mit der Saldosteuersatzmethode die MWST entrichten.
- Desweiteren ist unklar, in welchem Umfang nach Inkrafttreten der Verordnung die Vorsteuer beim Wechsel von der effektiven Methode zur Saldosatzmethode zurückzubezahlen ist.
- Die Verordnung soll bereits per 1. Januar 2025 in Kraft treten. Aufgrund der kurzen Frist bis zur Inkraftsetzung wird den Betrieben, die heute mit der effektiven Methode abrechnen, die Möglichkeit genommen, noch nach der heutigen Handhabung ohne Korrektur auf Saldosatz umzustellen. Dieses führt bei den betroffenen Betrieben zu erheblichen finanziellen Nachteilen.

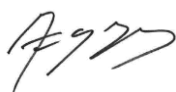
Aus den erwähnten Gründen fordern wir, die bisherige Formulierung in Art. 79 Abs. 3 MWSTV und Art. 81 Abs. 5 MWSTV zu belassen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizer Bauernverband



Martin Rufer
Direktor



Francis Egger
Stv. Direktor